

# Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Versicherungspflichtig sind zudem:

- d. Personen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und nach dem in Artikel 95a Buchstabe a des Gesetzes genannten Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie seinem Anhang II der schweizerischen Versicherung unterstellt sind;

#### *Art. 2 Abs. 1 Bst e und Abs. 6*

<sup>1</sup> Es unterstehen nicht der Versicherungspflicht:

- e. Personen, die keinen Anspruch auf eine schweizerische Rente haben, aber nach dem Freizügigkeitsabkommen sowie seinem Anhang II Anspruch auf eine Rente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem EFTA-Abkommen, seinem Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K Anspruch auf eine isländische oder norwegische Rente haben;

<sup>6</sup> Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, sofern sie nach dem Freizügigkeitsabkommen<sup>3</sup> sowie seinem Anhang II von der Versicherungspflicht befreit werden können und nachweisen, dass sie im Wohnstaat und während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und in der Schweiz für den Krankheitsfall gedeckt sind.

SR .....

- 1 SR 832.102
- 2 SR 0.142.112.681
- 3 SR 0.142.112.681

2010-.....

*Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Mit der Information über die Versicherungspflicht von Kurzaufenthaltern und -aufenthalterinnen, von Aufenthaltern und Aufenthalterinnen sowie von Niedergelassenen gelten auch deren Familienangehörige als informiert, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen.

*Art. 15a Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Von der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f des Gesetzes wird nur der Versicherer mit weniger als 100 000 Versicherten befreit, sofern er:

- a. weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in Island und Norwegen Leistungen anbieten will;

*Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3*

<sup>2</sup> Die gemeinsame Einrichtung übernimmt überdies Koordinationsaufgaben zur Erfüllung der sich aus Artikel 95a des Gesetzes ergebenden Verpflichtungen. Namentlich erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a. Sie ermittelt aufgrund der anerkannten Kostenstatistiken des zuständigen Organs der Europäischen Union (Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) oder der Statistiken des betreffenden Staates die Ansätze je Person, die die Versicherer der Prämienberechnung für die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnhaften Versicherten zu Grunde zu legen haben.
- b. Sie erstellt bis zum 31. Mai einen Bericht zu Händen des BAG über die durchgeführte Leistungsaushilfe unter Angabe der Zahl der Fälle, der Gesamtkosten und der ausstehenden Rückzahlungen; die Daten sind nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island und Norwegen und nach den schweizerischen Versicherern zu differenzieren.

<sup>3</sup> Die Versicherer tragen proportional zur Anzahl der bei ihnen obligatorisch für Krankenpflege versicherten Personen die Kosten der Aufgaben, welche die gemeinsame Einrichtung als aushelfender Träger erfüllt, sowie die Kosten der Berichterstattung gemäss Absatz 2 Buchstabe b. Der Bund trägt die durch die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten. Zudem trägt er die Kosten der Aufgaben, welche die gemeinsame Einrichtung als Verbindungsstelle erfüllt sowie die Kosten für die Ermittlungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

*Art. 37*            **Kostenübernahme für im Ausland wohnhafte Personen**

<sup>1</sup> Bei stationärer Behandlung in der Schweiz übernimmt der Versicherer die Pauschalen, die nach Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes in Rechnung gestellt werden, für:

- a. Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen und in der Schweiz versichert sind, mit

Ausnahme der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie deren Familienangehörigen;

- b. Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen und bei einem Aufenthalt in der Schweiz aufgrund von Artikel 95a des Gesetzes Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe haben;

<sup>2</sup> Bei stationärer Behandlung in der Schweiz von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie deren Familienangehörigen entrichtet der Kanton, in dem die Grenzgängerin oder der Grenzgänger arbeitet, den Kantonsanteil nach Artikel 49a Absätze 1–3 des Gesetzes.

*Gliederungstitel vor Art. 92a*

**1a. Abschnitt:  
Prämien der Versicherten mit Wohnort in einem Mitgliedstaat  
der Europäischen Union, in Island oder Norwegen**

*Art. 92b Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Der Versicherer berechnet für die Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen, die Prämien je Staat.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Prämien berücksichtigt der Versicherer:

- a. die Kosten der Vergütung der Pauschalbeträge oder die effektiven Kosten für die Behandlungen im Wohnland;
- b. die effektiven Kosten für die Behandlungen in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen (mit Ausnahme von Behandlungen im Wohnland) und für Behandlungen ausserhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins oder Norwegens;
- c. einen Zuschlag für die Bildung von Reserven nach Artikel 78a und von Rückstellungen nach Artikel 83 Absatz 1 sowie für die Deckung der Verwaltungskosten nach Artikel 84.

<sup>4</sup> Bei der Erstattung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen nach Absatz 3 Buchstabe a ist die Kostenentwicklung zwischen dem Jahr, für welches die letzten verfügbaren Pauschalbeträge erstellt wurden und dem Jahr, für das die Prämien erhoben werden, zu berücksichtigen.

*Art. 92c*      Rechnungsführung

Die Versicherer führen nach Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island und Norwegen getrennt Rechnung.

*Art. 101a* Besondere Versicherungsformen für Versicherte mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen

Die besonderen Versicherungsformen nach den Artikeln 93–101 stehen nicht offen für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen.

*Art. 103 Abs. 6 und 7*

<sup>6</sup> Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen und die bei einem Aufenthalt in der Schweiz aufgrund von Artikel 95a des Gesetzes Anspruch auf internationale Leistungshilfe haben, wird eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalt erhoben. Diese Pauschale beträgt für Erwachsene 92 Franken und für Kinder 33 Franken innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen.

<sup>7</sup> Für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen und in der Schweiz versichert sind, gelten die Absätze 1–4 sinngemäss.

*Art. 106a Sachüberschrift und Abs. 2*

Prämienverbilligung durch die Kantone für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen

<sup>2</sup> Die Kantone dürfen bei der Prüfung der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnenden Versicherten das Einkommen und das Reinvermögen derjenigen Familienangehörigen, die dem Verfahren nach Artikel 66a des Gesetzes unterstellt sind, nicht berücksichtigen.

## II

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Die revidierten Bestimmungen sind in Bezug auf Island, Liechtenstein und Norwegen erst mit Inkrafttreten der Änderung vom ...<sup>4</sup> von Anhang K zum EFTA-Abkommen anwendbar.

<sup>2</sup> Versicherer, die die Prämientarife für die obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung, die für Versicherte mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen gelten, dem BAG zur Genehmigung eingereicht haben, dürfen diese bis zum Ende des ersten Kalenderjahres nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ...<sup>5</sup> von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen<sup>6</sup> anwenden, auch wenn der Entscheid über die Genehmigung noch aussteht. Das BAG informiert die Versicherer über die Einzelheiten.

## III

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung vom ...<sup>7</sup> von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen<sup>8</sup> in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>4</sup> AS ...

<sup>5</sup> AS ...

<sup>6</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>7</sup> AS ...

<sup>8</sup> SR **0.142.112.681**

